

Handbuch Testament

Gesetzliche Erbfolge

Formen des Testaments

Erbeinsetzung

Vor- und Nacherbfolge

Vermächtnis

Auflage

Teilungsanordnung und -verbot

Testamentsvollstreckung

Familienrechtliche Anordnungen

OTTO N. BRETZINGER

verbraucherzentrale

Inhalt



11 So nutzen Sie dieses Buch

12 Fünf Fallstricke bei der Erstellung des Testaments

13 Gesetzliche Erbfolge

14 Für den schnellen Einstieg

15 Prinzipien des gesetzlichen Erbrechts

15 Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

15 Wann gesetzliche Erbfolge gilt

17 Verwandtenerbrecht nach Ordnungen

17 Grundsätze

18 Erben der ersten Ordnung

19 Erben der zweiten Ordnung

20 Erben der dritten Ordnung

20 Erben der weiteren Ordnungen

21 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

21 Voraussetzungen des Ehegattenerbrechts

21 Grunderbteil des Ehegatten neben Verwandten

22 Erhöhung des Erbteils bei Zugewinnngemeinschaft

23 Besonderheiten bei Gütertrennung

24 Gesetzliche Vermächtnisse zugunsten des Ehegatten

25 Testament

26 Für den schnellen Einstieg

27 Eigenhändiges Testament

27 Testierfähigkeit des Erblassers

28 Testierwille des Erblassers

29 Form

32 Nachträge

33 Aufbewahrung

33 Widerruf

35 Notarielles Testament

35 Testierfähigkeit des Erblassers

36 Errichtung durch Erklärung gegenüber dem Notar

36 Errichtung durch Übergabe einer offenen Schrift

37 Errichtung durch Übergabe einer verschlossenen Schrift

37 Kosten

37 Amtliche Verwahrung

38 Widerruf

39 Gemeinschaftliches Testament

39 Einzeltestament oder gemeinschaftliches Testament?

39 Inhalt

40 Wirkung von wechselbezüglichen Verfügungen

41 Form

42 Aufbewahrung

42 Widerruf

44 Unwirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments bei Auflösung der Ehe

44 Berliner Testament

46 Mögliche testamentarische Verfügungen im Überblick

47 Einsetzung des oder der Erben

48 Für den schnellen Einstieg

49 Erbeinsetzung

49 Wer als Erbe eingesetzt werden kann

50 Wer nicht als Erbe eingesetzt werden kann

51 Verfügung im Testament

52 Unklare Erbeinsetzung und Auswahl der Erben

52 Auslegungsregeln bei unklarer Erbeinsetzung und Anordnung eines Vermächtnisses

53 Auslegungsregeln bei unklarer Auswahl der Erben

54 Erbeinsetzung unter einer Bedingung

56 Einsetzung eines Ersatzerben

56 Gründe für den Wegfall eines Erben

56 Folgen des Wegfalls des testamentarisch eingesetzten Erben

57 Gestaltungen im Testament

57 Stellung des Ersatzerben

58 Risiken beim Berliner Testament

58 Risiko I: Bindung des Ehegatten an die Erbeinsetzung der Kinder

61 Risiko II: Enterbung der Kinder beim ersten Erbfall und Pflichtteilsansprüche gegenüber überlebenden Ehegatten

62 Risiko III: Finanzielle Nachteile für die Kinder bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten

64 Risiko IV: Anfechtung der Erbeinsetzung der Kinder durch überlebenden Ehegatten

65 Anordnung der Vor- und Nacherbschaft

66 Für den schnellen Einstieg

67 Bedeutung der Vor- und Nacherbfolge

67 Trennung des Nachlasses vom Vermögen des Vorerben

68 Vor- und Nachteile der Vor- und Nacherbfolge

69 Testamentarische Verfügungen

69 Anordnungen im Testament

69 Bestimmung des Vorerben

70 Bestimmung des Nacherben

70 Bestimmung des Nacherbfalls

71 Bestimmung des Umfangs der Vor- und Nacherbschaft

72 Rechtsstellung des Vorerben

72 Pflichten

73 Beschränkungen

74 Befreiung von gesetzlichen Beschränkungen

75 Rechtsstellung des Nacherben

75 Rechte während der Dauer der Vorerbschaft

76 Rechte nach Eintritt des Nacherbfalls

77 Vor- und Nacherbschaft als erbrechtliches Gestaltungsmittel

77 Anwendungsfälle

78 Im Ehegattentestament

79 Als Wiederverheiratsklausel

80 Im „Geschiedenentestament“

81 Bei verschuldeten Erben

83 Zur Versorgung behinderter oder pflegebedürftiger Personen

85 Enterbung gesetzlicher Erben

86 Für den schnellen Einstieg

87 Enterbung durch negatives oder positives Testament

87 Art und Weise

88 Folgen

90 Pflichtteilsanspruch des enterbten Ehegatten und naher Verwandter

90 Pflichtteilsberechtigte Angehörige

91 Voraussetzungen für den Pflichtteilsanspruch

91 Höhe und Berechnung des Pflichtteils

93 Besonderheiten beim Pflichtteilsrecht des Ehegatten

95 Schuldner des Pflichtteils

95 Entziehung des Pflichtteils durch Testament

99 Zuwendung von Vermächtnissen

100 Für den schnellen Einstieg

101 Vermächtnis als testamentarisches Gestaltungsmittel

101 Abgrenzung des Vermächtnisses zu anderen Gestaltungsinstrumenten

103 Vermächtnis als flexibles Gestaltungsinstrument

104 Begünstigter und Beschwerter des Vermächtnisses

104 Vermächtnisnehmer

106 Beschwerter

108 Gegenstände des Vermächtnisses

108 „Vermögensvorteil“ als Vermächtnisgegenstand

108 Vermächtnisarten

113 Anfall und Fälligkeit des Vermächtnisses

113 Anfall

113 Fälligkeit

114 Sicherstellung des Vermächtnisanspruchs

114 Bevollmächtigung des Vermächtnisnehmers

114 Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

115 Anordnung von Auflagen

116 Für den schnellen Einstieg

117 Auflage als testamentarisches Gestaltungsmittel

117 Abgrenzung der Auflage zu anderen Gestaltungsinstrumenten

118 Auflage als flexibles Gestaltungsinstrument

119 Inhalt der Auflage

119 Auflagen ohne Begünstigung

120 Auflagen mit Begünstigung

120 Arten von Auflagen

121 Unwirksame und unmögliche Auflagen

122 Beschwerter und Begünstigter der Auflage

122 Beschwerter

123 Begünstigter

124 Vollziehung der Auflage

124 Erbe als Vollziehungsberechtigter

124 Sonstige Vollziehungsberechtigte

125 Teilungsanordnung und Teilungsverbot

126 Für den schnellen Einstieg

127 Teilungsanordnung

- 127 Gegenständliche Erbeinsetzung nicht zulässig
- 127 Abgrenzung der Teilungsanordnung zu anderen Gestaltungsinstrumenten
- 128 Teilungsanordnung als testamentarisches Gestaltungsmittel
- 129 Form
- 129 Wirkung
- 129 Nachlassteilung nach billigem Ermessen eines Dritten
- 129 Sicherstellung der Erfüllung

130 Teilungsverbot

- 130 Ausschluss der Erbauseinandersetzung
- 131 Form
- 131 Grenzen
- 132 Wirkung
- 132 Sicherstellung der Durchsetzung

133 Anordnung der Testamentsvollstreckung

134 Für den schnellen Einstieg

135 Testamentsvollstreckung als testamentarisches Gestaltungsmittel

- 135 Zweck der Testamentsvollstreckung
- 137 Testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten
- 137 Regelmäßige Aufgaben des Testamentsvollstreckers
- 138 Beschränkungen der Testamentsvollstreckung
- 139 Erweiterung der Befugnisse des Testamentsvollstreckers

141 Anordnung der Testamentsvollstreckung

- 141 Anordnung durch Testament
- 141 Ernennung des Testamentsvollstreckers
- 142 Person des Testamentsvollstreckers

144 Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers

- 144 Inbesitznahme des Nachlasses
- 145 Ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses
- 145 Verfügungsbefugnis
- 146 Informationspflichten
- 147 Vergütung

149 Familienrechtliche Anordnungen

150 Für den schnellen Einstieg

151 Elterliche Sorge

- 151 Umfang der elterlichen Sorge
- 151 Inhaber der elterlichen Sorge

152 Benennung eines Vormunds

- 152 Bedeutung der Sorgerechtsverfügung
- 152 Voraussetzungen
- 153 Inhalt
- 153 Form und Aufbewahrung

155 Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge

- 155 Entziehung der Vermögenssorge
- 157 Verwaltungsanordnung für das zugewendete Vermögen
- 158 Befreiung von der Inventarisierungspflicht

159 Anhang

160 Stichwortverzeichnis

162 Impressum



Textbausteine Mustertestamente Checklisten

- F-1 Textbausteine für verschiedene testamentarische Verfügungen**
- F-3** Einzeltestament mit Erbeinsetzung
- F-4** Widerrufstestament
- F-5** Gemeinschaftliches Testament mit gegenseitiger Erbeinsetzung
- F-6** Berliner Testament
- F-7** Erbeinsetzung unter einer Bedingung
- F-8** Einsetzung eines Ersatzerben
- F-9** Änderungsvorbehalt im Berliner Testament
- F-10** Pflichtteilsstrafklausel im Berliner Testament
- F-11** Wiederverheiratklausel im Berliner Testament
- F-12** Anfechtungsverzicht im Berliner Testament
- F-12** Anordnung der Vor- und Nacherbfolge
- F-13** Einsetzung eines befreiten Vorerben
- F-13** Gemeinschaftliches Testament mit Vor- und Nacherbfolge
- F-14** Gemeinschaftliches Testament mit Wiederverheiratklausel in Form der Vor- und Nacherbfolge
- F-15** Geschiedenentestament mit Vor- und Nacherbfolge
- F-15** Enterbung gesetzlicher Erben
- F-16** Enterbung auch der Abkömmlinge des Enterbten
- F-16** Entziehung des Pflichtteils
- F-17** Anordnung von Vermächtnissen
- F-20** Sicherung des Vermächtnisanspruchs
- F-21** Erbrechtliche Auflagen
- F-22** Sicherung der Vollziehung einer Auflage durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
- F-22** Teilungsanordnung
- F-23** Teilungsverbot
- F-23** Abwicklungsvollstreckung
- F-23** Dauervollstreckung
- F-24** Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- F-25** Vergütung des Testamentsvollstreckers
- F-26** Sorgerechtsverfügung
- F-27** Entziehung der elterlichen Vermögenssorge
- F-27** Verwaltungsanordnung
- F-27** Befreiung von der Inventarisierungspflicht
- F-29 Mustertestamente für unterschiedliche Lebenssituationen**
- F-33** Einzeltestament mit Enterbung eines gesetzlichen Erben, Auflagen und Vermächtnissen
- F-35** Einzeltestament mit Einsetzung eines Alleinerben und eines Ersatzerben, Auflagen und Vermächtnissen

- F-37** Einzeltestament mit Einsetzung mehrerer Erben, Einsetzung von Ersatzerben, Teilungsanordnung unter Anrechnung auf den Erbteil und Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
- F-39** Berliner Testament mit Pflichtteilsstrafklausel, Wiederverheirathungsklausel und Anfechtungsverzicht
- F-41** Testament bei verschuldetem Abkömmling
- F-43** Behindertentestament
- F-45 Checklisten**
- F-47** Checkliste zu den persönlichen Lebensumständen
- F-48** Muster für ein Vermögensverzeichnis
- F-49** Checkliste zu den rechtlichen Rahmenbedingungen
- F-50** Checkliste zu einem Einzeltestament
- F-52** Checkliste zu einem gemeinschaftlichen Testament
- F-53** Checkliste zur testamentarischen Einsetzung von Erben
- F-55** Checkliste zur Anordnung der Vor- und Nacherbschaft
- F-56** Checkliste zur Enterbung gesetzlicher Erben
- F-57** Checkliste zu Pflichtteilsansprüchen naher Angehöriger
- F-58** Checkliste zur Anordnung von Vermächtnissen
- F-59** Checkliste zur Anordnung von Auflagen
- F-60** Checkliste zur Teilungsanordnung
- F-61** Checkliste zur Anordnung einer Testamentsvollstreckung

Alle Textbausteine, Muster und Checklisten stehen Ihnen auch online zur Verfügung und können ausgedruckt und zum Teil am PC ausgefüllt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den jeweiligen Seiten.

Für den schnellen Einstieg

- 1** In welchen Formen können gesetzliche Erben enterbt werden?
→ Seite 87
- 2** Welche Folgen hat eine Enterbung? → Seite 88
- 3** Was versteht man unter dem sogenannten Pflichtteil?
→ Seite 90
- 4** Welche Angehörigen haben Anspruch auf den Pflichtteil?
→ Seite 90
- 5** Wie wird der Pflichtteil berechnet? → Seite 91
- 6** Welche Besonderheiten bestehen beim Pflichtteilsanspruch des Ehegatten? → Seite 93
- 7** Wann und wie kann der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil entziehen? → Seite 94

Enterbung durch negatives oder positives Testament

Der Erblasser muss in seinem Testament keinen Erben bestimmen. Er kann sich darauf beschränken, lediglich zu verfügen, dass der Ehegatte oder ein Verwandter von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist. Zwangsläufig enterbt ist ein gesetzlicher Erbe, wenn der Erblasser über den gesamten Nachlass testamentarisch an eine oder mehrere Personen verfügt, obwohl noch weitere gesetzliche Erben vorhanden sind.

Art und Weise

Die Enterbung eines gesetzlichen Erben kann dadurch erfolgen, dass der Erblasser einen oder mehrere der gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließt, ohne andere Erben einzusetzen oder seinen gesamten Nachlass an eine oder mehrere Personen vererbt, die nicht zu den gesetzlichen Erben gehören und somit zwangsläufig die gesetzlichen Erben enterben.

→ **WICHTIG** Das Erbrecht eines gesetzlichen Erben kann in vollem Umfang oder nur zu einem Bruchteil ausgeschlossen werden.

Der Erblasser kann durch ein sogenanntes **negatives Testament** einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben zu bestimmen. Die Enterbung kann auch in einem gemeinschaftlichen Testament erfolgen; weil eine entsprechende Verfügung jedoch nicht wechselbezüglich ausgestaltet werden kann, ist sie nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten für den Längerlebenden nicht bindend. Die Enterbung eines gesetzlichen Erben muss der Erblasser nicht begründen. Nicht wirksam ausschließen kann der Erblasser das gesetzliche Erbrecht des Fiskus.

Unter Umständen kann sich die Enterbung eines gesetzlichen Erben auch schlüssig aus dem Testament ergeben. In diesem Fall muss allerdings dann der Wille des Erblassers eindeutig zum Ausdruck kommen. Das kann dann der Fall sein, wenn der Erblasser der enterbten Person den Pflichtteil zuwendet.

§ URTEIL

Die in einem eigenhändigen Testament enthaltene Formulierung „jegliche Forderungen von Verwandten (mit denen schon seit Jahrzehnten keinerlei Kontakt mehr besteht) werden ausdrücklich ausgeschlossen“, stellt eine Enterbung der Angehörigen dar (OLG Hamm, Az. I-15 W 701/10).

→ **TIPP** Will ein Erblasser sicherstellen, dass die von ihm gewollte Enterbung von bestimmten Personen nach seinem Tod auch ohne langwierigen Rechtsstreit greift, sollte er den betroffenen Personenkreis im Testament genau bezeichnen und so alternative Auslegungsmöglichkeiten ausschließen.

„Muss der Erblasser die Enterbung begründen?“

Nein. Es steht im freien Belieben des Erblassers, über sein Vermögen nach seinem Tod zu verfügen. Will er im Rahmen seiner Testierfreiheit seine gesetzlichen Erben enterben, muss er dafür keine Gründe angeben.

Der Erblasser hat auch die Möglichkeit, durch ein sogenanntes **positives Testament** gesetzliche Erben in der Form zu übergehen, dass er andere Personen testamentarisch zu seinen Erben einsetzt, dabei den gesamten Nachlass vergibt und damit zwangsläufig gesetzliche Erben enterbt.

▶ BEISPIEL

Die Eheleute A und B haben ein Berliner Testament errichtet und sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Nach dem Tod des längerlebenden Elternteils sollen die gemeinsamen Kinder C und D zu gleichen Teilen erben. Nach dem Tod eines Ehegatten wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe. Damit sind beim ersten Erbfall die Kinder zwangsläufig enterbt.

§ URTEIL

Die Aufteilung des Nachlasses in einer letztwilligen Verfügung zwischen der ehelichen Familie einerseits und der Mutter der nichtehelichen Kinder, die lediglich als deren Ersatz-erben bestimmt sind, andererseits kann als schlüssige Enterbung der nichtehelichen Kinder durch Vergabe des Nachlasses an andere zu werten sein (BGH, Az. IV ZR 93/05).

Folgen

Wer von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurde, wird so behandelt, als würde er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr leben. Der Ausschluss führt also zur gesetzlichen Erbfolge ohne den Ausgeschlossenen. Wird ein Verwandter der ersten drei Ordnungen ausgeschlossen (Näheres zu den Ordnungen → **Seite 17**), treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge.

→ **WICHTIG** Die Enterbung eines Verwandten gilt grundsätzlich nur für seine Person und betrifft nicht seine Abkömmlinge. Wenn der Erblasser die Enterbung auch auf die Abkömmlinge des enterbten Verwandten erstrecken will, muss er dies in seinem Testament ausdrücklich erklären.

▶ BEISPIEL

Der geschiedene A hat drei Kinder, B, C und D. Durch entsprechende Verfügung im Testament wird Kind B, das seinerseits bereits zwei Kinder hat, enterbt. Weitere testamentarische Anordnungen hat A nicht getroffen. In diesem Fall ist B von der Erbfolge ausgeschlossen. Dessen Erbteil erben die beiden Kinder zu gleichen Teilen.



Ist der Ehegatte durch eine negative Verfügung im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, erhöhen sich die gesetzlichen Erbteile der Verwandten.

Grund muss konkret angegeben werden. Allgemeine Feststellungen (zum Beispiel „wegen des Lebenswandels des Sohnes“) reichen nicht aus (→ Seite 94).

BEISPIEL

A ist verheiratet und hat zwei Kinder. Durch entsprechende testamentarische Verfügung schließt er seine Gattin von der Erbfolge aus. Damit fällt ihr gesetzlicher Erbteil (die Hälfte des Nachlasses) an die beiden Kinder. Diese erben jeweils die Hälfte des Nachlasses.

Die Enterbung eines gesetzlichen Erben berührt dessen Pflichtteilsrecht nicht. Der Pflichtteil kann nur unter besonderen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entziehung kann nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag erfolgen. Der Entzie-



Enterbung gesetzlicher Erben (→ Seite F-15 f., F-56)

Im hinteren Teil des Buchs finden Sie auf Seite F-15 f. **Formulierungsbeispiele** für die Enterbung eines gesetzlichen Erben sowie Textbausteine für die Enterbung seiner Abkömmlinge. Ferner steht Ihnen auf Seite F-56 eine **Checkliste** zur Verfügung, in der die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Enterbung zusammengestellt sind.

Pflichtteilsanspruch des enterbten Ehegatten und naher Verwandter

Zwar ist dem Erblasser gesetzlich das Recht eingeräumt, nach seinem Belieben über sein Vermögen nach dem Tod zu verfügen, diese Testierfreiheit wird allerdings beschränkt durch den sogenannten Pflichtteil. Damit will das Gesetz den nächsten Angehörigen einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantieren.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser den pflichtteilsberechtigten Personen nur in wenigen Ausnahmefällen entziehen. Und damit der Erblasser das Pflichtteilsrecht zu Lebzeiten nicht umgeht, ist den Pflichtteilsberechtigten der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch eingeräumt, wenn der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen gemacht hat.

→ **WICHTIG** Das Pflichtteilsrecht ist nicht identisch mit dem Erbrecht. Dem Pflichtteilsberechtigten steht nicht wie dem Erben der Nachlass zu. Am Nachlassvermögen selbst ist der Pflichtteilsberechtigte nicht beteiligt. Ihm steht nur ein schuldrechtlicher Geldanspruch gegen den oder die Erben zu, dagegen keine Rechte an den Nachlassgegenständen.

Pflichtteilsberechtigte Angehörige

Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist gesetzlich festgelegt. Dazu zählen nur die nächsten Familienangehörigen des Erblassers, das sind seine Abkömmlinge, soweit sie erbberechtigt sind, seine Eltern und sein Ehegatte.

Pflichtteilsberechtigt sind zunächst die **Abkömmlinge des Erblassers**, also seine Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter, auch nichteheliche und adoptierte Kinder. Entferntere Abkömmlinge kommen allerdings nur dann zum Zug, wenn der nähere Abkömmling keinen Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene nicht annimmt. Lebt also noch ein Kind des Erblassers, ist dessen Kind, der Enkel des Erblassers, vom Pflichtteilsrecht ausgenommen.

Auch den **Eltern des Erblassers** steht ein Pflichtteilsrecht zu. Sie kommen aber nur dann zum Zug, wenn kein nach der gesetzlichen Erbfolge vorgehender Abkömmling vorhanden ist, der den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

→ **WICHTIG** Nicht pflichtteilsberechtigt sind die entfernteren Verwandten des Erblassers, insbesondere seine Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Auch dem nichtehelichen Lebenspartner steht kein Pflichtteil zu.

„Welche Folgen hat es, wenn der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten des Erblassers bereits eine Schenkung erhalten hat?“

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich den Wert der Schenkung auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen, wenn dies vom Erblasser so bestimmt war. Dies geschieht dadurch, dass der Wert der Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet wird und aus der Summe dann der Pflichtteil berechnet und von diesem Betrag dann die Schenkung abgezogen wird.

Pflichtteilsberechtigt ist auch der **Ehegatte des Erblassers**. Dessen Pflichtteilsrecht setzt voraus, dass eine rechtsgültige Ehe besteht. Kein Pflichtteilsrecht hat der Partner einer geschiedenen Ehe. Und das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten ist auch dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

Voraussetzungen für den Pflichtteilsanspruch

Neben der Pflichtteilsberechtigung setzt der Pflichtteilsanspruch die Enterbung des gesetzlichen Erben voraus. Pflichtteilsberechtigte Personen haben also nur dann einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Nicht enterbt und damit nicht pflichtteilsberechtigt sind Personen, die auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet haben. Entsprechendes gilt grundsätzlich für Personen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben. Von diesem Grundsatz bestehen allerdings Ausnahmen:

- Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft ausschlagen und neben dem realen Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil verlangen (→ Seite 93).

- Wird ein durch Testament zugewendeter Erbteil mit der Vor- oder Nacherbfolge, einer Testamentsvollstreckung, einer Teilungsanordnung, einem Vermächtnis oder einer Auflage belastet, und ist das hinterlassene Vermögen höher als der Pflichtteil, so kann der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft ausschlagen und seinen Pflichtteil verlangen. Damit erhält der Pflichtteilsberechtigte allerdings wertmäßig weniger, als ihm nach dem Testament oder dem Erbvertrag zustehen würde.

- Gesetzlich verhindert wird auch der Fall, dass der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis anstelle seines Pflichtteils aufdrängt. Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, so kann er dieses ausschlagen und den Pflichtteil verlangen.

Höhe und Berechnung des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er folgt aus der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Ermittlung der Pflichtteilsquote

Für die Pflichtteilsquote ist maßgebend, wie hoch der gesetzliche Erbteil desjenigen wäre, der seinen Pflichtteil verlangt. Die Höhe des Erbteils wie-

derum hängt von der Zahl der gesetzlichen Erben und der Zusammensetzung ab (wegen der Einzelheiten der gesetzlichen Erbfolge → **Seite 15**).

Zur Feststellung der Pflichtteilsquote werden nicht nur die tatsächlichen Erben berücksichtigt. Mitgezählt wird auch, wer wegen Enterbung, Ausschlagung der Erbschaft oder Erbunwürdigkeit nicht Erbe geworden ist. Auch wer auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, wird mitgezählt, nicht aber, wer auf seinen Erbteil verzichtet hat. Die Pflichtteilsquote wird also geringer, je mehr Erben es gibt. Schließlich hängt die Höhe des Erbteils von der Anzahl der Erben ab, was sich mittelbar dann natürlich auf die Höhe des Pflichtteils auswirkt.

BEISPIEL

A hinterlässt seine vier Kinder B, C, D und E. B hat im Weg der vorweggenommenen Erbfolge bereits ein Baugrundstück erhalten und im Gegenzug auf seinen Erbteil verzichtet. Zu Alleinerben zu jeweils gleichen Teilen sind C und D eingesetzt. C hat allerdings die Erbschaft ausgeschlagen. E wurde im Testament enterbt. Bei der Berechnung des Pflichtteils wird trotz Erbausschlagung C mitgezählt, nicht aber B, der auf seinen Erbteil verzichtet hat. Es bleiben also fiktiv drei Erben, C, D und E, deren Erbteil jeweils ein Drittel des Nachlasses betragen würde. Der Pflichtteil des enterbten E beträgt also ein Sechstel, die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils von einem Drittel.

Für die Erb- und Pflichtteilsansprüche des überlebenden Ehegatten sind der eheliche Güterstand und die Anzahl der Miterben maßgebend (wegen der Besonderheiten des Pflichtteilsanspruchs des Ehegatten → **Seite 93**).

Ermittlung des Nachlasswerts

Für die Höhe des Pflichtteils ist neben der Anzahl der gesetzlichen Erben auch der Wert des Nachlasses maßgebend. Zum Nachlass gehören alle vermögensrechtlichen Positionen des Erblassers. In Betracht kommen insbesondere Bargeld, Guthaben auf Girokonten, Sparkonten und Sparverträgen, Wertpapiere, Darlehensforderungen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte, Kraftfahrzeuge, Hausratsgegenstände, Urheber- und Patentrechte.

Nicht zum Aktivnachlass gehören insbesondere laufende Forderungen auf Gehalt oder Rente, Gegenstände, die zum Voraus des Ehegatten zählen (→ **Seite 24**), gemietete und geleaste Gegenstände, Lebensversicherungen, die über eine Bezugsberechtigung außerhalb des Nachlasses an eine Person übergehen, Vermögensrechte, die mit dem Tod des Erblassers enden (zum Beispiel Nießbrauch, Wohnrecht).

Vom Aktivnachlass sind die zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden Schulden des Erblassers abzuziehen. Nach dem Erbfall entstehende Schulden sind abzugsfähig, wenn deren Rechtsgrund auf den Erbfall zurückzuführen ist. Zum Passivnachlass gehören unter anderem Darlehensschulden, die Zugewinnausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten, Beerdigungskosten, Anwalts- und Gerichtskosten, soweit sie mit dem Erbfall zusammenhängen, Kosten der Nachlassverwaltung und -sicherung, Steuerschulden des Erblassers, der Kapitalwert eines Nießbrauchs oder Wohnrechts, Rückforderungsansprüche des Sozialhilfeträgers.

Nicht abzugsfähig sind unter anderem Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, Kosten der Erbschaftsteuererklärung, Erbschaftsteuer, Vermächtnisse, Auflagen, Kosten der laufenden Grabpflege, Kosten der Testamentsvollstreckung, wenn

diese dem Pflichtteilsberechtigten keinen Vorteil bringen.

Der Pflichtteil richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Der Pflichtteilsberechtigte ist wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers in Geld umgesetzt worden. Maßgebend bei der Bewertung ist also grundsätzlich der Verkaufswert (Verkehrswert) des jeweiligen Nachlassgegenstands. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend. Nachträgliche Wertsteigerungen oder Wertminderungen werden nicht berücksichtigt. Für Bankguthaben ist der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls einschließlich Zinsen maßgebend. Für Wertpapiere ist der mittlere Tageskurs anzusetzen. Der Wert von Kraftfahrzeugen ist durch ein Sachverständigengutachten oder über die Schwacke-Liste zu ermitteln.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Bewertung von Haushaltsgegenständen, Möbeln, technischen Geräten und Kleidungsstücken. Sie sind häufig nur schwer verkäuflich. Ihr Wert ist durch Schätzung zu ermitteln, wenn die Sachverständigenkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Nachlassgegenstände stehen.

Für die Bewertung von Immobilien gelten folgende Grundsätze:

- Unbebaute Grundstücke sind nach dem Wert gleichwertiger Grundstücke zu bewerten. Maßgebend sind insbesondere die von den Städten und Gemeinden geführten Kaufpreissammlungen und die darauf abgestellten Bodenrichtwerte.
- Für das selbst genutzte Ein- oder Zweifamilienhaus und die selbst genutzte Eigentumswohnung ist das Sachwertverfahren maßgebend.

Der Sachwert richtet sich nach dem Bodenwert und den Herstellungskosten. Wertmindernde Umstände wie Reparaturstau, das Alter oder Bauschäden sind zu berücksichtigen.

- Fremdgenutzte Immobilien werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet, das auf den jährlichen Reinertrag der Immobilie abstellt.

Besonderheiten beim Pflichtteilsrecht des Ehegatten

Bei der Höhe des Pflichtteils des Ehegatten ist auch entscheidend, in welchem Güterstand die Eheleute während der Ehe gelebt haben.

Pflichtteil bei der Zugewinnngemeinschaft

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird beim Tod des Ehegatten der Zugewinn in der Regel pauschal ausgeglichen. Der dem überlebenden Ehegatten zustehende Erbteil wird um ein Viertel erhöht (im Einzelnen → [Seite 22](#)).

Wird der Ehegatte enterbt, kann er den Ausgleich des konkret errechneten Zugewinns verlangen. Dazu werden Anfangsvermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung und Endvermögen beim Tod des Ehegatten miteinander verglichen. Der Überschuss muss dann ausgeglichen werden. Neben dem Ausgleich des Zugewinns kann der Ehegatte den Pflichtteil nach dem nicht erhöhten Erbteil verlangen (sogenannter **kleiner Pflichtteil**). Nach dieser sogenannten **güterrechtlichen Lösung** steht also dem enterbten oder nicht mit einem Vermächtnis bedachten Ehegatten der konkret berechnete Zugewinn zuzüglich des Pflichtteils in Höhe der Hälfte des nicht um den pauschalen Zugewinnausgleich erhöhten Erbteils zu. Neben Erben der ersten Ordnung hat der Ehegatte dann grundsätzlich einen Pflichtteil von einem Achtel.

▶ BEISPIELE

A enterbt seine Ehefrau und setzt seine beiden Kinder zu gleichen Teilen als Erben ein. Der Ehefrau steht der Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu (50 Prozent von $\frac{1}{4} = \frac{1}{8}$). Daneben kann sie den konkret berechneten Zugewinnausgleich geltend machen.

A setzt seine beiden Kinder als Erben ein. Seiner Ehefrau wendet er als Vermächtnis seine Briefmarkensammlung zu, die allerdings wesentlich weniger wert ist als der ihr gesetzlich zustehende Erbteil. Deshalb steht der Ehefrau der Pflichtteil (abzüglich des Werts der Briefmarkensammlung) zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ($= \frac{1}{8}$). Daneben steht der Ehefrau noch der pauschale Zugewinnausgleich von einem Viertel zu (großer Pflichtteil: $\frac{1}{4} + \frac{1}{8} = \frac{3}{8}$).

Wurde der überlebende Ehegatte durch testamentarische Verfügung zu gering bedacht, kann er den sogenannten **großen Pflichtteil** geltend machen. Das wird auch als **erbrechtliche Lösung** bezeichnet.

net. In diesem Fall kann der Ehegatte neben dem Pflichtteil den um ein Viertel erhöhten Erbteil verlangen. Dann entfällt der konkrete Ausgleich des Zugewinns. Diesen großen Pflichtteil kann also der Ehegatte verlangen, soweit er auf eine Erbquote eingesetzt ist, die unter seinem Pflichtteil liegt (Zusatzpflichtteil) oder er lediglich mit einem Vermächtnis bedacht wurde, dessen Wert ebenfalls unter dem Pflichtteil liegt (Pflichtteilsrestanspruch).

Pflichtteil bei Gütertrennung

Leben die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung, so findet nach Beendigung der Ehe kein Zugewinnausgleich statt. Für die Höhe des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten und mithin auch für die Höhe des Pflichtteils ist maßgebend, ob und gegebenenfalls wie viele Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind (→ Seite 23). Auch bei der Gütertrennung steht dem Ehegatten der Pflichtteil in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils zu.

Bei keinem oder einem Kind erbt der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Der Pflichtteil beträgt also ein Viertel. Bei zwei Kindern steht dem Ehegatten ein gesetzlicher Erbteil in Höhe von einem Drittel zu. Der Pflichtteil beträgt mithin ein Sechstel. Bei

ERB- UND PFLICHTTEILSQUOTE DER ABKÖMMLINGE BEI ZUGEWINNEHE

Anzahl der Kinder	Ehegatte hat die Erbschaft angenommen		Ehegatte wurde enterbt bzw. hat die Erbschaft ausgeschlagen	
	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$
2	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{16}$
3	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$

ERB- UND PFLICHTTEILSQUOTE DER ABKÖMMLINGE BEI GÜTERTRENNUNG

Anzahl der Kinder	Ehegatte hat die Erbschaft angenommen		Ehegatte hat die Erbschaft ausgeschlagen	
	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{4}$
2	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{6}$
3	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{8}$

mehr als zwei Kindern hat der Ehegatte Anspruch auf ein Viertel des Nachlasses und damit auf einen Pflichtteil von einem Achtel.

Schuldner des Pflichtteils

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich grundsätzlich gegen den Erben. Der Pflichtteilsberechtigte kann sowohl gegen den einzelnen als auch gegen alle Miterben gemeinsam vorgehen. Die Erben haften als Gesamtschuldner.

Vor der Teilung des Nachlasses haftet jeder Erbe für den Pflichtteilsanspruch. Durch die sogenannte Einrede des ungeteilten Nachlasses kann der einzelne Miterbe jedoch erreichen, dass er nur mit seinem Anteil am Nachlass, nicht jedoch mit seinem sonstigen Vermögen haftet. **Nach der Teilung des Nachlasses** haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil des Pflichtteils.

Entziehung des Pflichtteils durch Testament

Der Pflichtteil soll den nächsten Angehörigen des Erblassers einen Mindestanteil an dessen Vermögen nach seinem Tod sichern. Deshalb wird die Testierfreiheit des Erblassers, also dessen Recht, nach Belieben mit seinem Vermögen nach seinem Tod zu verfügen, gesetzlich beschränkt. Die Möglichkeiten des Erblassers, nahe Angehörige vollständig auszuschließen, werden so begrenzt.

Unabhängig davon kann der Erblasser in wenigen Ausnahmefällen nahen Angehörigen auch den gesetzlich garantierten Pflichtteil entziehen. Die Gründe, auf die sich der Erblasser berufen kann, sind im Gesetz abschließend geregelt. Dabei handelt es sich um eine Aufzählung von Sachverhalten, die ein außergewöhnlich schweres Fehlver-

halten gegenüber dem Erblasser darstellen, so dass es für diesen unzumutbar wird, diese Person gegen seinen Willen auch nur mit einem Mindestanteil in Form des Pflichtteils an seinem Nachlass teilhaben zu lassen.

Die Entziehung des Pflichtteils muss vom Erblasser angeordnet werden. Der Entziehungsgrund muss zur Zeit der Errichtung des Testaments bestanden und in der Verfügung angegeben werden. Falsche oder fehlende Gründe machen die Pflichtteilsentziehung unwirksam.

Mit der Entziehung des Pflichtteils entfallen für den pflichtteilsberechtigten Angehörigen alle Ansprüche gegen den Nachlass. Die Pflichtteilsentziehung kommt also letztlich den Erben zugute.

§ URTEIL

Ist eine Pflichtteilsentziehung unwirksam, beispielsweise wegen Verzeihung durch den Erblasser, so führt dies nicht automatisch zur Unwirksamkeit einer im gleichen Testament verfügten Enterbung (OLG Karlsruhe, Az. 11 W 94/21).

Gründe für die Entziehung

Der Erblasser kann einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil nur entziehen, wenn einer der im Gesetz abschließend genannten Gründe vorliegt. Im Gesetz aufgeführt sind die Fälle, in denen der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen kann. Die aufgeführten Entziehungsgründe gelten jedoch entsprechend für die Entziehung des Eltern- und Ehegattenpflichtteils.

„Nach dem Leben trachten“: Einem Abkömmling kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn er dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem

Stichwortverzeichnis



A

- Abänderungsvorbehalt im
 Berliner Testament 59
- Abwicklungsvollstreckung 137
- Aufbewahrung des
 Testaments 33, 37, 42
- Auflage
 - Arten 120
 - Begünstigter 123
 - Beschwerter 122
 - Inhalt 119
 - mit Begünstigung 120
 - ohne Begünstigung 119
 - unmögliche 121
 - unwirksame 121

B

- bedingte Erbeinsetzung 55
- Behindertentestament 83
- Berliner Testament 45, 59
 - Abänderungsvorbehalt 59
 - Pflichtteilsstrafklauseln 61
 - Wiederverheirats-
 klausel 63
- Bestimmungsvermächtnis 110

D

- Dauervollstreckung 139

E

- Ehegattenerbrecht, gesetz-
 liches 21
 - Ehegattentestament →
 gemeinschaftliches
 Testament
 - eigenhändiges Testament
 - Aufbewahrung 33
 - Form 29
 - Nachträge 32
 - Testierfähigkeit 27
 - Testierwille 28
 - Widerruf 33
 - Einsetzung von Erben 49
 - elterliche Sorge 151
 - Enterbung 87
 - Entziehung des Pflichtteils 94
 - Erbeinsetzung 49
 - Auslegungsregeln 53
 - Ersatzerbe 57
 - unklare 53
 - unter einer Bedingung 55
 - Erben
 - dritter Ordnung 18
 - erster Ordnung 20
 - zweiter Ordnung 19
 - Ersatzauflagen 120
 - Ersatzerbe 57
- ## F
- familienrechtliche Anordnun-
 gen 149
 - Forderungsvermächtnis 110
 - Form des Testaments 29, 41

G

- Gattungsauflage 120
- Gattungsvermächtnis 109
- gemeinschaftliches Testament
 - Aufbewahrung 42
 - Form 41
 - Inhalt 39
 - wechselbezügliche
 Verfügungen 40
 - Widerruf 42
- gemeinschaftliches Vermäch-
 tnis 111
- Geschiedentestament 80
- gesetzliche Erbfolge 15
 - der Verwandten 17
 - des Ehegatten 21
- gewillkürte Erbfolge 15
- Gütertrennung, Erbrecht bei 23

N

- Nacherbe 75
- Nacherbschaft 65
- Nachvermächtnis 111
- negatives Testament, Enterbung
 durch 87
- Nießbrauchsvermächtnis 111
- notarielles Testament
 - amtliche Verwahrung 37
 - Kosten 37
 - Testierfähigkeit 35
 - Widerruf 37

O

Ordnungen bei gesetzlicher
Erbfolge 17

P

Pflichtteil

- bei Gütertrennung 94
- bei Zugewinnngemeinschaft 93
- Berechnung 91
- Entziehung 94
- Höhe 91
- pflichtteilsberechtigte Angehörige 90
- Schuldner 94

pflichtteilsberechtigte

- Angehörige 90

Pflichtteilsstrafklauseln 61

positives Testament, Enterbung
durch 87

R

Rentenvermächtnis 112

S

Sorgerechtsverfügung 152

- Aufbewahrung 153
- Form 153
- Voraussetzungen 153

Sorgerechtsvollmacht 153

Stückvermächtnis 109

T

Teilungsanordnung 125

Teilungsverbot 131

Testament 25

- eigenhändiges 27
- gemeinschaftliches 39
- notarielles 35

Testamentsvollstrecker

- Ernennung 141
- Informationspflichten 146
- Rechenschaftspflicht 147
- Verfügungsbefugnis 145
- Vergütung 147

Testamentsvollstreckung 135

- Anordnung 141
- Beschränkung 138
- Erweiterung 139
- Zweck 135

Testierwille des Erblassers 28

U

Untervermächtnis 111

V

Vermächtnis 99

- Anfall 113
- Arten 108
- Begünstigter 104
- Beschwerter 104
- Fälligkeit 113
- Gegenstände 108

Vermögenssorge, Entziehung
der 155

Verschaffungsauflage 120

Verschaffungsvermächtnis 110

Verschuldeter

- Abkömmling 81
- Ehegatte 82

Verwandtenerbrecht 17

Verzeihung 97

Vor- und Nacherbschaft 65

Vorausvermächtnis 108

Vorerbe 72

W

Wahlaufilage 120

Wahlvermächtnis 109

Widerruf des Testaments 33,
38, 42

Wohnungsrechtsvermächtnis 112

Z

Zugewinnngemeinschaft,

Erhöhung des Erbteils 22

Zweckaufilage 120

Zweckvermächtnis 110